



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau, gestützt auf die Personalverordnung vom 30. November 2010 sowie das Parkierungsreglement vom 2. Dezember 1992, erlässt: ¹⁾

Anhang 4 Personalverordnung

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt das Abstellen privater Motorfahrzeuge durch die Angestellten der Gemeinde Herisau auf den Grundstücken des Verwaltungsvermögens.

Art. 2 Geltungsbereich

1 Alle Angestellten der Gemeindeverwaltung unterstehen diesem Anhang, ausser den Angestellten der Werksbetriebe (ARA, Werkhof, Gartenbau, Forst, Feuerwehr, Unterhaltsbetriebe).

2 Das Parkieren beschränkt sich auf die in Art. 11 bezeichneten Parkplätze. In Ausübung der beruflichen Tätigkeit ist das Parkieren auch auf dem übrigen Gemeindegebiet gestattet.

Art. 3 Bewilligung

1 Die Bewilligung erlaubt das Parkieren auf den bezeichneten Parkplätzen. Sie gewährt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

2 Die Bewilligung ist persönlich und wird auf Zusehen hin erteilt. Sie wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllt sind.

3 Mit der Erteilung der Bewilligung wird eine Parkkarte ausgehändigt.

Art. 4 Zuteilungskriterien

Sofern die räumlichen und betrieblichen Verhältnisse es zulassen, werden die Parkbewilligungen in folgender Reihenfolge erteilt:

a) Angestellten, die wegen einer körperlichen Behinderung auf die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges angewiesen sind.

b) Angestellten, denen aufgrund dienstlicher Verpflichtungen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels erschwert oder verhindert ist;

c) Angestellten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmässig das private Fahrzeug benötigen;

d) den Angehörigen der Abteilungsleiterkonferenz.

e) Angestellten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gelegentlich das private Fahrzeug benötigen;

¹⁾ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. September 2021, in Kraft ab 1. Januar 2022



f) Angestellten, die das private Fahrzeug für den Arbeitsweg benutzen, ohne dass eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a-e erfüllt ist.

Art. 5 Spezialbewilligung

1 Einer besonderen Bewilligung bedarf das Abstellen privater Motorfahrzeuge durch Angestellte auf den bezeichneten Parkplätzen, wenn dies

a) in unmittelbarem Zusammenhang mit einer dienstlichen Verrichtung geschieht, für welche die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges erforderlich ist und für die Anspruch auf Vergütung besteht.

b) in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Personaldienst geschieht.

2 Gemeindeeigene Fahrzeuge können ohne Bewilligung auf den bezeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

3 Das Abstellen von privaten Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen bedarf keiner Bewilligung.

Art. 6 Zuständigkeit

1 Die Zuteilung und Herausgabe der Parkkarten erfolgt auf Antrag der Abteilungsleitung durch den Personaldienst.

2 Der Personaldienst meldet die Bewilligungen, für die eine Benützungsgebühr zu entrichten ist, der Finanzverwaltung und überwacht die Einhaltung dieser Verordnung.

3 Die Kontrolle der Parkplätze und die Bussenerhebung erfolgt durch die Verkehrsangestellten der Gemeinde.

Art. 7 Bewilligungsdauer und Kündigung

Die Bewilligung

a) kann durch den Personaldienst unter Beachtung der Zuteilungskriterien gemäss Art. 4 mit einer 14-tägigen Frist per Ende eines Monats gekündigt werden.

b) kann von den Angestellten auf Ende eines Monats unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen gekündigt werden.

c) endet automatisch bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Kündigungsfrist.

Art. 8 Parkkarte

Die Parkkarte ist von aussen gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Fehlt die Parkkarte, so erfolgt eine Bussenerhebung gemäss Ordnungsbussenverordnung (SR 741.031).

Art. 9 Benützungsgebühr

1 Folgende Gebühr ist der Gemeinde monatlich zu entrichten:

- Pro Bewilligung für einen ungedeckten, nicht reservierten Parkplatz Fr. 40.00.
- Pro Bewilligung für einen gedeckten, nicht reservierten Parkplatz Fr. 70.00. ²⁾

²⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. September 2021, in Kraft ab 1. Januar 2022



2 Bei einem reduzierten Beschäftigungsumfang wird folgender Anteil der ordentlichen Benützungsgebühr erhoben

a) Beschäftigungsumfang:	ab	90 Prozent:	100 %
b) Beschäftigungsumfang:	70-	89 Prozent:	80 %
c) Beschäftigungsumfang:	50-	69 Prozent:	60 %
d) Beschäftigungsumfang:	unter	50 Prozent:	40 %

2^{bis} Für das Parkieren auf den Parkplätzen gemäss Art. 11 reduziert sich die Benützungsgebühr um pauschal Fr. 20.00, wenn das parkierte private Fahrzeug aufgrund von Schicht-, Pikett oder Winterdienst oder durchschnittlich mindestens an drei Arbeitstagen pro Woche für Dienstfahrten eingesetzt werden muss. Die Reduktion bei Teilzeitarbeit richtet sich nach Abs. 2. ³⁾

3 Die Benützungsgebühr wird mit der monatlichen Lohnzahlung verrechnet.

4 Bei einer zusammenhängenden Abwesenheit von mehr als einem Monat wird die Benützungsgebühr auf Gesuch hin erlassen.

5 Die Gebühren fliessen in die Spezialfinanzierung Parkplätze.

Art. 10 Haftung

Für Schäden an parkierten Fahrzeugen wird keine Haftung übernommen.

Art. 11 Parkplätze

Die im Art. 2 Abs. 2 aufgeführte Parkplätze umfassen:

Parkplatz Gemeindehaus

- a) 10 Parkplätze auf der Rückseite des Gemeindehauses
- b) ⁴⁾
- c) 2 Parkplätze vor dem ehemaligen ⁵⁾ Rest. Öchsli

Parkplatz Haus z. Baumgarten

2 Parkplätze

Parkplatz Gemeindeliegenschaft Emdwis

4 Parkplätze ⁶⁾

Parkplatz Schulhaus Poststrasse 12

2 Parkplätze ⁷⁾

Parkplätze Sportzentrum (nur für Angestellte des Sportzentrums)

15 Parkplätze ⁸⁾

Parkplätze Waisenhaus (nur für Angestellte der Schulverwaltung)

4 Parkplätze innerhalb der Schrankenanlage ⁹⁾

Parkplätze Musikschule

2 Parkplätze ¹⁰⁾

³⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. September 2021, in Kraft ab 1. Januar 2022

⁴⁾ aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Februar 2021; in Kraft ab 9. Februar 2021

⁵⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Februar 2021; in Kraft ab 9. Februar 2021

⁶⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Februar 2021; in Kraft ab 9. Februar 2021

⁷⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Februar 2021; in Kraft ab 9. Februar 2021

⁸⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Februar 2021; in Kraft ab 9. Februar 2021

⁹⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Februar 2021; in Kraft ab 9. Februar 2021

¹⁰⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Februar 2021; in Kraft ab 9. Februar 2021